

28 Sitzung vom 27. März 1888.

Das Bundesrat Droz, als Vorsteher des Departements
des Aussenwärtigen, bringt vor:

Die mit Prüfung der Vorfrage über eine bessere Orga-
nisation der politischen Polizei beauftragten Kommissionen
des Nationalrats und des Ständerats haben beiderseits
geurteilt, es liege in der Pflicht des Bundesrates, gegen
die Gasse der Schweiz das „Sozialdemokrat“ einzuschreiben,
welche als verantwortliche erschienen jedoch für diese Publikation
als für die Schweiz betitelt „Rote Schweiz“.

Das Departement fragt sich, ob vom politischen Gesicht-
punkte aus dieser Forderung Folge zu geben sei, und gelangt
zu dem Resultat, dies zu bejahen. Man würde in der Schweiz wie
in den Ländern eine unbillige Forderung des Bundesrates nicht
bejahen, und die Räte ihrer Mittel in so ungewissenhaftester
Weise kundzugeben haben.

Dazu kommen auf weitere Gründe für das Gesuch:

1. Die Unterscheidung gegen den „Rote Schweiz“ ist nicht gesetz-
lich anerkannt worden.
2. Die Gasse des „Sozialdemokrat“ haben nicht die Mafregeln ge-
nommen, als sie erklärten, sie ständen von dem „Rote Schweiz“ vor
seiner Publikation nichts gewusst und zudem denselben nicht
billigt. Ihre neue Prüfung der Kommission des „Sozial-
demokrat“ hatte voraus, daß der „Rote Schweiz“ selbst
in der Nummer 23. v. 5. vom 8., 15. und 29. Januar 1887 vor-
geteilt worden wäre als eine offizielle Partei-Publikation.
3. Außerdem gilt in Preussens der Grundsatz, daß bei
Abgrenzung eines bestimmten Mafsatzes der Verantwortliche vor
verantwortlich ist, wie auch der Verantwortliche für seine Arbeit
sahet.
4. Das Schreiben der Kommission des „Sozialdemokrat“ hat
nicht nur dem Departement, sondern auch der Kommission
der beiden Räte gezeigt, daß dieses Blatt keine verantwort-
liche ist als der „Rote Schweiz“.
5. Am 27. März der fünfzigsten Versammlung vom 27. Januar
hat der „Sozialdemokrat“ mindestens fünfzig Artikel gebracht.

Untersuchung
betr. die Druck-
schrift „Rote
Schweiz“.

1595



28. Sitzung vom 27. März 1888.

Er hat die Beschlüsse des Bundesrates aufgeführt, er hat in seiner Nr. 10 einen Brief eines Bundesratsmannes reproduziert, welcher als eine rasche Auffassung der Meinungen in der Bundesversammlung erscheint.

Der Chef der Offizin, Bernstein, hat sich letztes Jahr durch einen unvorsichtigen Brief veranlassen lassen, das Geschäftsverhältnis der Kommission für...

Mit diesen Gründen wird vom Departement vorgeschlagen:

1. Seine Beschlüsse zu fassen über Aufhebung der vollständigen Aufsicht der Direktion des "Sozialdemokraten" wegen Unvorsichtigkeiten, Aufreizungen und Provokationen gegenüber einer befreundeten Nation und ihrer Regierung;
2. Diese Beschlüsse sofort zu fassen.

Dieser dem Bundesrat vorgelegte Bericht wird folgendermaßen mitgeteilt:

„In Kenntnis, daß am ... 1887 in Zürich, von der Direktion des "Sozialdemokraten" herausgegeben, ein Blatt betitelt "Der rote Teufel" erschienen ist, welches die größten Unvorsichtigkeiten gegenüber der kaiserlichen Familie und der Regierung von Deutschland enthält,

daß bei der für die Angelegenheiten der Schweiz, die Aufsicht des "Sozialdemokraten" beauftragt haben, daß diese Publikation ohne ihr Wissen durch die Abgabe ihrer Direktion veröffentlicht worden sei, daß sie dieselbe betrachten und als ihren Verantwortlichen und Verantwortlichen für die Verbreitung derselben betrachten und daß sie davon Kaufleute nicht kennen,

daß die Unterzeichnung fortgesetzt wurde, um die Sache und die weitere Fortsetzung der Angelegenheiten zu vermeiden,

daß eine ganz unrichtige Mitteilung in der Zeitung des "Sozialdemokraten" zwei passivbezogene Aussagen und dabei (Zitat):

in Kenntnis, daß die Aufsicht des "Sozialdemokraten" in dieser Weise unvorsichtig dem Bundesrat durch die von ihnen in der Unterzeichnung abgegebenen Erklärungen vorgelegt wurden,

daß dies in verantwortlicher Weise zu dem Unvorsichtigen...

28 Sitzung vom 27. März 1888.

zürück, daß auf der Fußgesetzgebung bei Abgrenzung eines
bekannten Aufsatzes der Vorleser für denselben und der
Zweiter für seine Arbeiter faßt;

daß der Bundesrat, innerhalb der Grenzen seiner ver-
fassungsmäßigen Kompetenz, es zu befinden hat, daß Aus-
länder Publikationen besitzend und behaltend der Art
gegen besagte Nationen, ihre Vereine oder Regierun-
gen veranstalten;

in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung,
befiehlt:

- I. Folgende Jurisdiktion
wird dem Schweizergebiet zugewiesen.
- II. Die Regierung von Zürich ist mit der Vollziehung dieses
Beschlusses beauftragt."

Auf gewalttätiger Verletzung wird beschlossen, es sei
dieser Verletzung durch Justiz- und Polizeidepartement zum Be-
weiss und zur Aufrechterhaltung zu überweisen.

Protokollabfertigung von dem hiesigen Bundespräsidenten und dem
Departement des Innern, dem Justiz-
und Polizeidepartement zur Vollziehung.